

Vorblatt einer Synodendrucksache

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und weiterer Kirchengesetze

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Pfarrerausschuss bittet die Kirchensynode darum, den Namen der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN so zu ändern, dass ersichtlich ist, dass er alle Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der EKHN vertritt. Des Weiteren soll die Ermöglichung von Wahlen in digitaler Form eröffnet werden und die Zahl der Mitglieder unabhängig von der Anzahl der Propsteibereiche auf zehn Personen festgelegt werden. Des Weiteren erbittet der Pfarrerausschuss um ein Anhörungsrecht bei der Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars Herborn, sowie eine weitergehende Beteiligung bei fristlosen Kündigungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern im privatrechtlichen Dienstverhältnis analog zum Mitarbeitervertretungsrecht. Bei der letzten Wahl blieb mangels entsprechender Regelung eine Mitgliedsstelle vakant. Hier erbittet der Pfarrerausschuss eine entsprechende Regelung in Analogie zur KGWO vorzusehen.

B. Lösungsvorschlag

Der Name „Pfarrerausschuss“ wird in „Pfarrvertretung“ geändert. Die Zahl der Mitglieder wird auf 10 Personen festgelegt. Das Anhörungsrecht bei der Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars Herborn und eine Beteiligung bei fristlosen Kündigungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern im privatrechtlichen Dienstverhältnis analog zum Mitarbeitervertretungsrecht sind ebenfalls erforderlich und sind in dem Entwurf aufgenommen. Die Wahl in digitaler Form wird eröffnet und auch ein Nachwahlverfahren bei unvollständigen Wahlen wird etabliert. Im Rahmen der Überarbeitung wurden einige Klarstellungen im Pfarrerausschussgesetz und der Wahlordnung vorgenommen, die in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt hatten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Wenn die Wahlen in digitaler Form erfolgen, sind zusätzlich zu der bisherigen Unterstützung durch die Kirchenverwaltung weitere Unterstützungsleitungen des Stabsbereichs O -IT erforderlich.

F. Beteiligung

Pfarrerausschuss

Einbringung auf der Synode durch:

Federführende Referentin: OKRin Hardegen

Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und weiterer Kirchengesetze**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. In Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ und die Wörter „der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“ ersetzt.
3. Die Überschrift von Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6
Die Pfarrvertretung“

4. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 58
Pfarrvertretung“

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „Die Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Pfarrvertretungsgesetz (PfvG)“

2. In den Paragraphen werden jeweils die Wörter

- a) „Der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „Die Pfarrvertretung“,
 - b) „der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“,
 - c) „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“,
 - d) „dem Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“,
 - e) „den Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“,
 - f) „im Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „in der Pfarrvertretung“,
 - g) „zum Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „zur Pfarrvertretung“,
 - h) „beim Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „bei der Pfarrvertretung“
- ersetzt.

3. § 1 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrvertretung ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.“

- (2) Die Pfarrvertretung besteht aus zehn Mitgliedern und je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Pfarrvertretung.“
4. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Wartestandsauftrag erteilt wurde, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.“
5. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- einer Professorin oder eines Professors des Theologischen Seminars Herborn.“
7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Diese ist jedoch unwirksam, wenn der Pfarrvertretung nicht vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Dienststellenleitung hat die beabsichtigte außerordentliche Kündigung zu begründen. Hat die Pfarrvertretung Bedenken, so hat sie diese spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.“
8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlverfahren

Die Kirchenleitung trifft im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung in einer Rechtsverordnung Regelungen zum Wahlverfahren.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Pfarrvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Pfarrvertretung führt die Amtszeit bis zur Konstituierung der neu gewählten Pfarrvertretung fort.“
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „An den Sitzungen der Pfarrvertretung kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Personen im Pfarrdienst, mit beratender Stimme teilnehmen.“
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden in der Pfarrvertretung Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder im kirchlichen Hilfsdienst oder die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese in der Pfarrvertretung nicht vertreten ist.“
- e) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Pfarrvertretung (Absätze 4 bis 6).“

10. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft und Nachrücken in die Pfarrvertretung“

11. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitgliedschaft ruht,

- wenn während des Wartestandes kein Wartestandsauftrag im bisherigen Propstei-bereich erteilt wurde,
- solange ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig ist,
- solange eine Ausübung des Dienstes untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit,
- Niederlegung des Amtes,
- Beurlaubung, die länger als sechs Monate oder achtzehn Monate bei Eltern- oder Pflegezeit dauert,
- Verlust der Wählbarkeit.“

12. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

13. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrvertretung und Freistellung

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung gilt als dienstliche Aufgabe. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen finden Anwendung, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach Absatz 2 erledigt werden können.

(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen, sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung soll für die Geschäftsführung zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.

(4) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und der Pfarrvertretung eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied der Pfarrvertretung wöchentlich vier Stunden freigestellt.“

14. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), zuletzt geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlordnung zum Pfarrvertretungsgesetz“

2. In § 1 werden in der Überschrift die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ und im Wortlaut die Wörter „den Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusammensetzung der Pfarrvertretung

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte zehn Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Pfarrvertretung. Bei einer

Reduzierung der Propsteibereiche verständigen sich die Kirchenleitung und die Pfarrvertretung über die Verteilung der Mitglieder auf die verbleibenden Propsteibereiche.“

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind alle

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst,
- c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone,
- d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und
- e) Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis im aktiven Dienst.“

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „des Pfarrerausschussgesetzes“ durch die Wörter „des Pfarrvertretungsgesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Findet die Versammlung in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung statt, muss die Wahl einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Dabei müssen das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt sein und das Ergebnis überprüfbar sein.“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrvertretung setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest. Gleichzeitig entscheidet die Pfarrvertretung, ob die Versammlung, in der über die Wahlvorschläge abgestimmt wird, und die Pfarrversammlung, in der die Wahlen stattfinden, stattdessen als reine Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden und das Wahlrecht durch die teilnehmenden Mitglieder dabei durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, erfolgt. Der Wahltermin und die Form seiner Durchführung werden im Amtsblatt bekanntgegeben.“

8. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „Die Pfarrvertretung“ ersetzt.

9. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „zwölf Stimmen“ durch die Wörter „die Hälfte der Stimmen der Anwesenden bzw. Teilnehmenden“ ersetzt.

10. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Findet die Pfarrversammlung in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung statt, muss die Wahl einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Dabei müssen das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt sein und das Ergebnis überprüfbar sein.“

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verfahren bei unvollständigen Wahlen

Wurden weniger Mitglieder gewählt, als nach § 1 zu wählen waren, wählt die Pfarrvertretung binnen drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus dem betroffenen Propstei-bereich nach. Die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten die nach § 6 Absatz 2 die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.“

Artikel 4

In § 14 Absatz 2 des Chancengleichheitsgesetzes vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S. 13), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden die Wörter „dem Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 5

Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 282), geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 429 Nr. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 6

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 2. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss“ durch das Wort „Pfarrvertretungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 7

In § 10 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 233), geändert am 9. Juni 2022 (ABl. 2022 S. 323 Nr. 78), werden die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 8

§ 13 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 249), zuletzt geändert am 29. Oktober 2024 (ABl. 2024 S. 188 Nr. 120), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „des Pfarrerausschussgesetzes“ durch die Wörter „des Pfarrvertretungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Pfarrerausschusses“ durch die Wörter „der Pfarrvertretung“ ersetzt.
3. In Absatz 7 werden jeweils die Wörter „der Pfarrerausschuss“ durch die Wörter „die Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Artikel 1, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8

Der Name „Pfarrerausschusses“ wird durch den Namen „Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Nummer 1 und Nummer 2:

Der Name „Pfarrerausschusses“ wird durchgehend durch den Namen „Pfarrvertretung“ ersetzt.

Nummer 3:

Die Änderung in § 1 Absatz 1 dient der Klarstellung, dass Voraussetzung für die Vertretung durch die Pfarrvertretung das Bestehen eines hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist. Somit werden auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und Ruhestand vertreten, nicht hingegen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Durch die Änderung in § 1 Absatz 2 wird die Anzahl der Mitglieder der Pfarrvertretung auf 10 Mitgliedern und je 2 Stellvertretungen festgelegt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen je zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei möglichen künftigen Veränderungen die Propsteibereiche betreffend, wäre dieser Wahlmodus anzupassen. Die Kirchenleitung spricht sich derzeit für die Beibehaltung der Anzahl der Mitglieder (10 Personen) aus.

Nummer 4:

Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand ohne Wartestandsauftrag und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand nicht in die Pfarrvertretung gewählt werden können.

Nummer 5:

Durch die Ersetzung in § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Frist zur Stellungnahme von drei auf vier Wochen erhöht.

Nummer 6:

Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Pfarrvertretung bei der Wahl einer Professorin oder eines Professors des Theologischen Seminars Herborn angehört. Hintergrund ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Professorinnen und Professoren mit den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern und die Mitwirkung der Pfarrvertretung bei grundlegenden Belangen der Ausbildung.

Nummer 7:

In § 4 Absatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Änderung gemäß § 108 PfdG.EKD. Durch die Ergänzung von Satz 3 in § 4 Absatz 1 ist der Pfarrvertretung in Analogie zu § 37 Abs. 2 MAVG vor der außerordentlichen Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nummer 8:

§ 6 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Wahlverfahrens per Rechtsverordnung.

Nummer 9:

Durch die Änderung in § 7 Absatz 1 wird die Wahlperiode von vier auf sechs Jahre angehoben. Die Ergänzung von Satz 2 in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Pfarrvertretung ihre Amtszeit bis zur Konstituierung der neu gewählten Pfarrvertretung fortführt.

Nummer 10:

Bei der Formulierung „die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Personen im Pfarrdienst“ in § 7 Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine neue Bezeichnung, die sämtliche vertretene Personengruppen umfasst.

Nummer 11:

Bei der Veränderung in § 7 Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Nummer 12:

In § 7 Absatz 7 Satz 4 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Nummer 13:

Die Überschrift von § 8 wird sprachlich angepasst, da die Vorschrift auch Regelungen zum Erlöschen der Mitgliedschaft enthält.

Nummer 14:

§ 8 Absatz 1 normiert, dass die Mitgliedschaft ruht

- wenn während des Wartestandes kein Wartestandsauftrag im bisherigen Propsteibereich erteilt wurde,
- solange ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig ist,
- solange eine Ausübung des Dienstes untersagt ist.

§ 8 Absätze 2 normiert, dass die Mitgliedschaft erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit,
- Niederlegung des Amtes,
- Beurlaubung, die länger als sechs Monate oder achtzehn Monate bei Eltern- oder Pflegezeit dauert,
- Verlust der Wählbarkeit.

Nummer 15:

In § 9 Absatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Nummer 16:

Die neu eingefügten Absätze 1 und 2 in § 10 dienen der Klarstellung der Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrvertretung.

Die Streichung des Wortes „bis“ in § 10 Absatz 1 Satz 1 a.F. dient der Sicherstellung, dass außerhalb der Sitzungen anfallende Aufgaben der Pfarrvertretung ordnungs- und sachgerecht wahrgenommen werden können, indem keine unterhältliche Freistellung erfolgt darf.

Nummer 17:

Die ursprüngliche Regelung zum Inkrafttreten in § 12 kann gestrichen werden.

Artikel 3

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), zuletzt geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305), wird wie folgt geändert:

Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 7:

Der Name „Pfarrerausschusses“ wird durchgehend durch den Namen „Pfarrvertretung“ ersetzt.

Nummer 3:

Die Änderungen in § 1 entsprechen den Änderungen von § 1 Absatz 2 Pfarrvertretungsgesetz.

Nummer 4:

Die Änderungen zur Wahlberechtigung in § 2 Absatz 1 dient der Klarstellung, welche Personen wahlberechtigt sind.

Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis fanden bisher keine ausdrückliche Erwähnung. Die Wahlberechtigung setzt ein bestehendes hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur EKHN voraus.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand befinden sich in einem aktiven Dienstverhältnis und sind wahlberechtigt. Ist ihnen ein Wartestandsauftrag erteilt, sind sie auch wählbar (siehe § 1 Abs. 3 PfvG).

Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt werden nicht vom Pfarrerausschuss vertreten. Sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Nummer 5:

Die Ergänzung in § 4 Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit der Wahl der Wahlvorschläge in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung. Die Wahl muss dabei einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis muss gewahrt sein und das Ergebnis muss überprüfbar sein.

Nummer 6:

Die Ergänzung in § 5 Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der Abstimmung über die Wahlvorschläge und die Wahl der Mitglieder der Pfarrvertretung in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung. Die Wahl muss dabei einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis muss gewahrt sein und das Ergebnis muss überprüfbar sein.

Nummer 8:

Durch die Änderung § 5 Absatz 3 wird für die Ergänzung der Wahlvorschläge nicht mehr eine festgesetzte Anzahl von Stimmen benötigt, sondern die Hälfte der Stimmen der tatsächlich Anwesenden bzw. Teilnehmenden.

Nummer 9:

Die Ergänzung § 6 Absatz 1 beschreibt das Verfahren in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung. Die Wahl muss dabei einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis muss gewahrt sein und das Ergebnis muss überprüfbar sein.

Nummer 10:

Die Neuregelung von § 8 eröffnet ein Nachwahlverfahren bei unvollständigen Wahlen.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss</p> <p>Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 305)</p>	<p>Kirchengesetz über die Pfarrvertretung (Pfarrvertretungsgesetz - PfvG)</p> <p>Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am ...</p>	
<p>§ 1</p> <p>Zusammensetzung und Wählbarkeit</p>	<p>§ 1</p> <p>Zusammensetzung und Wählbarkeit</p>	
<p>(1) Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.</p> <p>(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten</p>	<p>(1) Die Pfarrvertretung ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.</p> <p>(2) Die Pfarrvertretung besteht aus zehn Mitgliedern und je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Pfarrvertretung.</p> <p>(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder der Kirchenleitung, b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung verrichten, c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen, d) Dekaninnen und Dekane, e) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane, f) Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. 	<p>Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder der Kirchenleitung, b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung verrichten, c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen, d) Dekaninnen und Dekane, e) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane, f) Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes g) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Wartestandsauftrag erteilt wurde, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. 	
<p style="text-align: center;">§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p>	
<p>(1) Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. Er kann der Kirchenleitung auch</p>	<p>(1) Die Pfarrvertretung wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. Er kann der Kirchenleitung auch</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.</p>	<p>von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung unterrichtet die Pfarrvertretung über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder der Pfarrvertretung soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Empfehlungen der Pfarrvertretung sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung legt der Pfarrvertretung von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die vier Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen der Pfarrvertretung nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden der Pfarrvertretung Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme der Pfarrvertretung in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme der Pfarrvertretung schriftlich vor.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>(5) Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>	<p>(5) Über Vorschläge der Pfarrvertretung nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Sie teilt der Pfarrvertretung das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder der Pfarrvertretung eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden der Pfarrvertretung Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme der Pfarrvertretung in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungssämer</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungssämer</p>	
<p>(1) Der Kirchensynodalvorstand hört den Pfarrerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder vor der Berufung</p>	<p>(1) Der Kirchensynodalvorstand hört die Pfarrvertretung vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder vor der Berufung</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamtkirchlichen Zentrums, - einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst. <p>Dazu werden dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchenleitung persönlich vorgestellt. Sofern der Pfarrerausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahl- oder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamtkirchlichen Zentrums, - einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst - einer Professorin oder eines Professors des Theologischen Seminars Herborn. <p>Dazu werden der Pfarrvertretung die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchenleitung persönlich vorgestellt. Sofern die Pfarrvertretung eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahl- oder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitwirkung in Personalangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitwirkung in Personalangelegenheiten</p>	
<p>(1) Der Pfarrerausschuss wirkt in folgenden Personalangelegenheiten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen, b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, c) Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons, e) in weiteren Fällen, soweit kirchengesetzlich vorgesehen. <p>Die außerordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwirkung des Pfarrerausschusses. Er ist vor der Kündigung zu verständigen.</p>	<p>(1) Die Pfarrvertretung wirkt in folgenden Personalangelegenheiten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen, b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, c) Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons, e) in weiteren Fällen, soweit kirchengesetzlich vorgesehen. <p>Die außerordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwirkung der Pfarrvertretung. Diese ist jedoch unwirksam, wenn der Pfarrvertretung nicht vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>(2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Pfarrerausschuss auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.</p> <p>(3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarrerausschusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.</p> <p>(4) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.</p> <p>(5) Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag des Pfarrerausschusses ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem</p>	<p>Dienststellenleitung hat die beabsichtigte außerordentliche Kündigung zu begründen. Hat die Pfarrvertretung Bedenken, so hat sie diese spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich der Pfarrvertretung, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.</p> <p>(3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich der Pfarrvertretung hat das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.</p> <p>(4) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist die Pfarrvertretung rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.</p> <p>(5) Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag der Pfarrvertretung ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und der</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>Pfarrerausschuss statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Pfarrerausschuss ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.</p>	<p>Pfarrvertretung statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Die Pfarrversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Die Pfarrversammlung</p>	
<p>(1) In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die vom Pfarrerausschuss vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird vom Pfarrerausschuss einberufen und von seinen Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet.</p> <p>(2) Der Pfarrerausschuss erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen der Pfarrerausschuss mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an den Pfarrerausschuss richten.</p>	<p>(1) In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die von der Pfarrvertretung vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird von der Pfarrvertretung einberufen und von ihren Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet.</p> <p>(2) Die Pfarrvertretung erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen die Pfarrvertretung mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Pfarrvertretung richten.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
(3) Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies beim Pfarrausschuss beantragen.	(3) Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies bei der Pfarrvertretung beantragen.	
§ 6 Wahlverfahren	§ 6 Wahlverfahren	
<p>(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.</p> <p>(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.</p>	<p>Die Kirchenleitung trifft im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung in einer Rechtsverordnung Regelungen zum Wahlverfahren.</p>	
§ 7 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung	§ 7 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung	
<p>(1) Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>(2) Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder</p>	<p>(1) Die Pfarrvertretung wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Pfarrvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>den Stellvertreter. 2 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.</p> <p>(4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.</p> <p>(6) Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme</p>	<p>Die Pfarrvertretung führt die Amtszeit bis zur Konstituierung der neu gewählten Pfarrvertretung fort.</p> <p>(3) Die Pfarrvertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.</p> <p>(4) Die Pfarrvertretung kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) An den Sitzungen der Pfarrvertretung kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Personen im Pfarrdienst, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.</p> <p>(6) Werden in der Pfarrvertretung Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder im kirchlichen Hilfsdienst oder die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese in der</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).</p>	<p>Pfarrvertretung nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Pfarrvertretung, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrvertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung. Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Pfarrvertretung (Absätze 4 bis 6).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausscheiden und Nachrücken</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft und Nachrücken in die Pfarrvertretung</p>	
<p>(1) Die Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss endet mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, mit dem Wechsel des Propsteibereiches oder mit dem Verlust der Wählbarkeit.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft ruht</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn während des Wartestandes kein Wartestandsauftrag im bisherigen Propsteibereich erteilt wurde, - solange ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig ist, 	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p>(2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder legte sein Amt nieder, so rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.</p>	<p>- solange eine Ausübung des Dienstes untersagt ist.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf der Amtszeit, - Niederlegung des Amtes, - Beurlaubung, die länger als sechs Monate oder achtzehn Monate bei Eltern- oder Pflegezeit dauert, - Verlust der Wählbarkeit. <p>(3) Für die Dauer des Ruhens nach Absatz 1 oder in den Fällen von Absatz 2 rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Information und Akteneinsicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Information und Akteneinsicht</p>	
<p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihm rechtzeitig zu überlassen.</p> <p>(2) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pfarrvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihr rechtzeitig zu überlassen.</p> <p>(2) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Pfarrvertretung nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9a Parteifähigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9a Parteifähigkeit</p>	
<p>Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.</p>	<p>Die Pfarrvertretung ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Freistellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrvertretung und Freistellung</p>	
<p>(1) Die oder der Vorsitzende des Pfarrerausschusses soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.</p> <p>(2) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied des Pfarrerausschusses wöchentlich vier Stunden freigestellt.</p>	<p>(1) Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung gilt als dienstliche Aufgabe. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen finden Anwendung, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach Absatz 2 erledigt werden können.</p> <p>(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen, sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.</p> <p>(4) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und der Pfarrvertretung eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied der Pfarrvertretung wöchentlich vier Stunden freigestellt.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Kosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kosten</p>	
<p>Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen dem Pfarrerausschuss und der Kirchenleitung eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.</p>	<p>Die für die Tätigkeit der Pfarrvertretung erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen der Pfarrvertretung und der Kirchenleitung eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>		
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 28. November 1973 (ABl. 1974 S. 5) in der Fassung vom 21. März 1982 (ABl. 1982 S. 42) außer Kraft.</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
<p>Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss</p> <p>Vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), zuletzt geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)</p>	<p>Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Pfarrvertretung</p> <p>Vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), zuletzt geändert am ...</p>	
<p>§ 1 Zusammensetzung des Pfarrerausschusses</p>	<p>§ 1 Zusammensetzung der Pfarrvertretung</p>	
<p>Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.</p>	<p>Die Pfarrvertretung besteht aus zehn Mitgliedern und je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Pfarrvertretung. Bei einer Reduzierung der Propsteibereiche verständigen sich die Kirchenleitung und die Pfarrvertretung über die Verteilung der Mitglieder auf die verbleibenden Propsteibereiche.</p>	
<p>§ 2</p>		

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
<p>Wahlberechtigung</p>	<p>§ 2 Wahlberechtigung</p>	
<p>(1) Wahlberechtigt sind alle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pfarrerinnen und Pfarrer, b) Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe <p>im aktiven Dienst.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhestand versetzt ist oder im Rahmen einer Beurlaubung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes ausübt.</p>	<p>(1) Wahlberechtigt sind alle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, b) Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und e) Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis. <p>im aktiven Dienst.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhestand versetzt ist oder im Rahmen einer Beurlaubung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes ausübt.</p>	
<p>§ 3 Wählbarkeit</p>	<p>§ 3 Wählbarkeit</p>	
<p>(1) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.</p>	<p>(1) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
(2) Nicht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 des Pfarrerausschussgesetzes genannten Personen.	(2) Nicht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung genannten Personen.	
§ 4 Wahlvorschläge	§ 4 Wahlvorschläge	
<p>(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlägt der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.</p> <p>(2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.</p> <p>(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.</p> <p>(3) Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.</p>	<p>(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlägt der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.</p> <p>(2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.</p> <p>(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.</p> <p>(3) Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
<p>(4) Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(5) Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Abstimmung nehmen sie teil.</p>	<p>(4) Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. Findet die Versammlung in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung statt, muss die Wahl einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Dabei müssen das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt sein und das Ergebnis überprüfbar sein. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(5) Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Abstimmung nehmen sie teil.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge</p>	
<p>(1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen</p>	<p>(1) Die Pfarrvertretung setzt im Einvernehmen</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
<p>mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.</p> <p>(2) Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.</p> <p>(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer</p>	<p>mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest. Gleichzeitig entscheidet die Pfarrvertretung, ob die Versammlung, in der über die Wahlvorschläge abgestimmt wird, und die Pfarrversammlung, in der die Wahlen stattfinden, stattdessen als reine Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden und das Wahlrecht durch die teilnehmenden Mitglieder dabei durch Nutzung digitaler Abstimmungs-funktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, erfolgt. Der Wahltermin und die Form seiner Durchführung werden im Amtsblatt bekanntgegeben.</p> <p>(2) Die Pfarrvertretung lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.</p> <p>(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
Abstimmung mehr als zwölf Stimmen auf sie entfallen.	Anwesenden bzw. der Teilnehmenden auf sie entfallen.	
§ 6 Wahlverfahren	§ 6 Wahlverfahren	
<p>(1) Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.</p>	<p>(1) Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Findet die Pfarrversammlung in Form einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung statt, muss die Wahl einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Dabei müssen das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt sein und das Ergebnis überprüfbar sein.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
<p>(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahl nehmen sie teil.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.</p>	<p>(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahl nehmen sie teil.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlanfechtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlanfechtung</p>	
<p>Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.</p>	<p>Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei unvollständigen Wahlen</p>	
<p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Wurden weniger Mitglieder gewählt, als nach § 1 zu wählen waren, wählt die Pfarrvertretung binnen drei Monaten nach der konstituierenden</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Begründung und Anerkennung
	Sitzung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus dem betroffenen Propsteibereich nach. Die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten die nach § 6 Abs. 2 die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.	